



Reiterverein Eggenstein e.V. 1925

Arbeitsstundenregelung für alle Mitglieder

1. Alle **aktiven erwachsenen** Mitglieder haben im laufenden Kalenderjahr **28 Arbeitsstunden** zu leisten.
Die Leistungspflicht beginnt am 1.1. des Kalenderjahres in dem das Mitglied das **18. Lebensjahr** vollendet und erlischt analog mit dem Erreichen des 65. Lebensjahres.
Für nicht geleistete Stunden wird ein Kostenersatz erhoben.
Alle **aktiven jugendlichen** Mitglieder haben im laufenden Kalenderjahr **12 Arbeitsstunden** zu leisten.
Die Leistungspflicht beginnt am 1.1. des Kalenderjahres in dem das Mitglied das **14. Lebensjahr** vollendet und erlischt analog mit dem Erreichen des 18. Lebensjahres.
Für alle nicht geleistete Stunden wird ein Kostenersatz in Höhe des Stundenverrechnungssatzes erhoben.
Der Stundenverrechnungssatz beträgt einheitlich für alle Stunden zurzeit **15,00 €/Stunde**.
2. Über die **Arbeitsstunden** hinausgehende Arbeitsleistung wird auf einem Stundenkonto in der Mitgliederverwaltung gespeichert und ist auf den gesamten aktiven Betrag anrechenbar. Das Guthabenkonto aus Vorjahren kann nicht zum Begleichen der Arbeitsstunden verwendet werden (nur zur Anrechnung auf den aktiven Beitrag). Alle Mitglieder können ein Guthabenkonto aufbauen.
3. Aktive erwachsene Mitglieder müssen 28, Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr müssen 12 Arbeitsstunden leisten.
Erwachsene Reitbeteiligungen müssen 20 Arbeitsstunden, jugendliche Reitbeteiligungen ab dem 14. Lebensjahr 8 Arbeitsstunden leisten.
4. Die Arbeitsstunden können auch von Vertretungen geleistet werden und sind im laufenden Jahr uneingeschränkt übertragbar.
5. Das Übertragen von Guthaben aus Vorjahren von Guthabenkonto zu Guthabenkonto zur Deckung des aktiven Beitrags ist unter folgenden Bedingungen möglich:
 - a. unter Ehegatten
 - b. in eheähnlicher Partnerschaft
 - c. Kinder bis zum 25. Lebensjahr
 - d. Geschwister bis zum 25. Lebensjahr
6. Arbeitsstunden sind entsprechend dem Eintrittsquartal, im Falle des Austritts entsprechend dem Quartal der schriftlichen Kündigung zu leisten.

7. Zur Anrechnung kommen nur mindestens halbe Stunden.

8. Geleistete Arbeitsstunden werden zusammen mit den ausgeführten Arbeiten auf Stundennachweis dokumentiert und sind unmittelbar nach dem Erbringen vom Einsatz- oder Schichtleiter zu unterzeichnen.
Die Einsatz- bzw. Schichtleiter sind angewiesen verspätete vorgelegte und nicht mehr nachvollziehbare Nachweise nicht zu unterschreiben.
Jeder der Arbeitsstunden leistet muss einen separaten Stundennachweis führen.
Werden die Arbeitsstunden auf ein anderes Mitglied übertragen, muss dies auf dem Nachweis vermerkt werden.

9. Arbeitsstundennachweise sind bis zum 31.12. des laufenden Jahres sorgfältig und leserlich ausgefüllt beim Beitragskassier vorzulegen.

Diese Arbeitsstundenregelung gilt ab dem 01.01.2025.